

79870

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 1 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 1
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 12 aprile 2012, n. 90

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 4, comma 1, lettere a) e b), della legge della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol 17 maggio 2011, n. 4 (Modifica dell'ordinamento e delle norme in materia di personale della Regione e delle camere di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Trento e Bolzano)

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 12. April 2012, Nr. 90

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen)

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Franco GALLO, Präsident; Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen), das mit dem am 29. Juli-3. August 2011 zugestellten, am 5. August 2011 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2011 unter Nr. 77 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Region Trentino-Südtirol;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Paolo Maria Napolitano in der öffentlichen Verhandlung vom 6. März 2012;

Nach Anhören der Staatsadvokatin Maria Letizia Guida für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Luigi Manzi für die Autonome Region Trentino-Südtirol,

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.- Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 29. Juli 2011 zwecks Zustellung versandten, am 3. August 2011 zugestellten und am darauf folgenden 5. August hinterlegten Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) in Bezug auf Art. 3, 97

und 117 Abs. 3 der Verfassung, auf Art. 24 und 62 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 (Durchführung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen) und auf Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. Mai 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) aufgeworfen.

1.1.- Der Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011 verfügt, dass im Art. 5 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) nachstehende Änderung vorgenommen wird: „Im Absatz 5 wird der nachstehende Satz hinzugefügt: ‚Weiters wird der Prozentsatz der dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen auf mindestens 50 Prozent festgelegt, mit Ausnahme der Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst.“.

Aufgrund dieser Änderung lautet genannter Abs. 5 wie folgt: „Die Kriterien und die Modalitäten hinsichtlich der verschiedenen Arten des Zugangs gemäß Abs. 1 sowie die Verfahren für die Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis werden mit Verordnung festgelegt, nachdem die Gewerkschaften informiert wurden. Mit genannter Maßnahme werden auch die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst in der Region, die Wettbewerbsmodalitäten und die Verfahren festgelegt, die bei der Aufnahme von neuen Bediensteten anzuwenden sind. Weiters wird der Prozentsatz der dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen auf mindestens 50 Prozent festgelegt, mit Ausnahme der Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst.“.

1.1.1.- Nach Ansicht des Rekursstellers ist die angeführte Regionalbestimmung verfassungswidrig, weil sie die Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung verletzt.

Insbesondere weicht der Buchst. a) des angefochtenen Art. 4 Abs. 1 nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates vom Art. 24 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009 und vom Art. 52 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 ab. Die erste Bestimmung sieht nämlich vor, *„dass die öffentlichen Verwaltungen mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die zur Verfügung stehenden Planstellen durch öffentliche Wettbewerbe besetzen, wobei – unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Einstellungen – höchstens 50 Prozent dem internen Personal vorbehalten sind.“*

Der Art. 52 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 (eingeführt durch Art. 62 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009) setzt überdies fest, dass die Aufstiege in die höheren Bereiche durch öffentlichen Wettbewerb erfolgen, unbeschadet der Möglichkeit für die Verwaltung, dem internen Personal, das die für den Zugang von außen erforderlichen Bildungsabschlüsse besitzt, höchstens 50 Prozent der ausgeschriebenen Stellen vorzubehalten.

1.1.2.- Demnach – führt der Präsident des Ministerrates fort – verweist der Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011 zwar auf die für den Zugang von außen geltende Mindestgrenze von 50 Prozent der ausgeschriebenen Stellen, räumt jedoch gleichzeitig für die Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst, die Möglichkeit einer Abweichung von dieser Grenze ein. Somit widerspricht er dem Art. 24 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009 sowie dem Art. 52 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 und verletzt auf ungerechtfertigte Weise die Grundsätze der Gleichheit und der guten Führung der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 3 und 97 der Verfassung, wobei der Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs „umgangen“ wird.

Wie der Verfassungsgerichtshof nämlich mehrmals betont hat, kann der im Art. 97 der Verfassung enthaltene Grundsatz in besonderen Fällen Zugangsbedingungen zulassen, die auf die Aufwertung der im Rahmen der betreffenden Verwaltung angereiften Berufserfahrung abzielen. Allerdings muss der Ausnahmespielraum streng begrenzt werden, indem die Ausnahme nur bei nachgewiesenen spezifischen funktionellen Erfordernissen der Verwaltung zuzulassen ist und die von den Anwärtern durchgeführte Tätigkeit durch geeignete Verfahren überprüft werden muss (diesbezüglich wird auf das Erkenntnis Nr. 215/2009 verwiesen).

Laut dem Rekurssteller würde die Umgehung des Grundsatzes des öffentlichen Wettbewerbs den öffentlichen Charakter der Auswahlmechanismen übermäßig und auf nicht vorhersehbare Weise einschränken und letztendlich ermöglichen, dass die Einstellung von Personal infolge öffentlichen Wettbewerbs nur zu geringen und jedenfalls nicht vorbestimmten Prozentsätzen durchgeführt wird (vgl. Erkenntnis Nr. 213/2010).

1.1.3.- Die angefochtene Bestimmung widerspricht nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates auch den Grundsätzen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil die Gesetzgebungsbefugnis der Region überschritten wird und das in genannten staatlichen Bestimmungen festgelegte Verhältnis, das als Grundprinzip des Sachbereiches „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ gilt, unbeachtet bleibt (Erkenntnisse Nr. 120/2008, Nr. 169/2007 e Nr. 229/2011).

2.- Der Präsident des Ministerrates ficht auch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) an, der nach Art. 5 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 zwei weitere Absätze, und zwar Abs. 5-*bis* und 5-*ter* einfügt. Insbesondere wird im Abs. 5-*ter* Nachstehendes vorgesehen: „Um freie Stellen in spezifischen Berufsbildern zu besetzen, ohne neues Personal einzustellen, können höchstens 50 Prozent der aufgrund öffentlicher Auswahlverfahren im vorhergehenden Dreijahreszeitraum besetzten Stellen durch interne Wettbewerbe zugewiesen werden. Zu diesen Wettbewerben ist das Personal zugelassen, das die in der Verordnung betreffend die Modalitäten für den Zugang zum Dienst und im Tarifvertrag vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Das erforderliche Dienstalder wird für Bedienstete, die durch öffentlichen Wettbewerb in die von ihnen bekleidete Berufs- und Besoldungsklasse eingestuft wurden, um zwei Jahre gekürzt. Die vom Bewerber im vorhergehenden Dreijahreszeitraum erzielte positive Bewertung stellt in den genannten Wettbewerben eine wichtige Bewertungsunterlage dar. Die Einhaltung genannten Prozentsatzes kann auch durch Ausgleich unter den verschiedenen Berufsbildern gewährleistet werden.“

2.1.- Auch der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) verletze die Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen, die bereits in Bezug auf Buchst. a) desselben Art. 4 Abs. 1 erwähnt und erläutert wurden.

Auch diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass die Grenze von 50 Prozent der mittels externer Wettbewerbe zu besetzenden Stellen auch durch Ausgleich unter den verschiedenen Berufsbildern als beachtet gilt. Nach Ansicht des Rekursstellers sei dies jedoch eine wesentliche Abweichung von dem in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ständig bekräftigten Grundsatz, laut dem höchstens 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Stellen den internen Wettbewerben vorbehalten werden kann.

Der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene „Ausgleich“ unter den Berufsbildern könnte nämlich – nach Meinung des Präsidenten des Ministerrates – die Ausschreibung von ausschließlich dem internen Personal vorbehaltenen Wettbewerben erlauben, auch wenn zugleich ausschließlich von außen zugängliche Wettbewerbe ausgeschrieben werden sollten. Dies widerspreche dem Art. 24 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 250/2009 sowie dem Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 und verletze demzufolge die oben genannten Parameter.

3.- Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat sich in das Verfahren eingelassen und sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit des Rekurses der Regierung beanstandet.

3.1.- In Bezug auf die Einwände gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) hinsichtlich der Verletzung der Art. 3 und 97 der Verfassung weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof selbst die Möglichkeit anerkannt hat, in *besonderen, gerechtfertigten Fällen* (Erkenntnis Nr. 213/2000) von der allgemeinen Regel des öffentlichen Wettbewerbes für den Zugang zum öffentlichen Dienst abzuweichen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich als Alternative zum Auswahlverfahren durch öffentlichen Wettbewerb die Rechtmäßigkeit auch anderer Auswahlmethoden anerkannt, die der verwaltungsinternen Berufserfahrung Rechnung tragen (es werden diesbezüglich die Erkenntnisse Nr. 100/2010, Nr. 293/2009 und Nr. 215/2009 erwähnt), vorausgesetzt, dass angemessene Auswahlkriterien vorgesehen werden, die die erforderliche Professionalität der Eingestellten gewährleisten, und dass eine angemessene Balancierung zwischen öffentlichem Wettbewerb und alternativen Auswahlssystemen besteht (es werden die Erkenntnisse n. 213/2010, Nr. 205/2006, Nr. 81/2006, Nr. 407/2005 und Nr. 34/2004 erwähnt).

Im vorliegenden Fall seien die Bedingungen für eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs nach Ansicht des Anwalts der Region wohl gegeben, weil die von der Autonomen Region Trentino-Südtirol vorgesehene Ausnahme nur auf die Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst, beschränkt sei und auf der Notwendigkeit für die Region gründe, Personen mit einer Professionalität einzustellen, die ausschließlich innerhalb der Regionalverwaltung erlangt werden kann.

Der Art. 24 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009, der im Abs. 1 den Prozentsatz der dem internen Personal vorzubehaltenden Stellen festlegt, erklärt nämlich im darauf folgenden Abs. 2, dass dies *dazu dienen soll, in Bezug auf die spezifischen Erfordernisse der Verwaltungen die von den Bediensteten erworbene berufliche Kompetenz anzuerkennen und aufzuwerten*.

3.1.1.- Ferner betreffe diese Ausnahme – nach Ansicht der Rekursgegnerin – nur wenige Fälle, wie aus dem Begleitbericht zum Regionalgesetz Nr. 4/2011 hervorgeht, und jedenfalls werde dadurch die Mindestgrenze von 50 Prozent der dem Zugang von außen vorzubehaltenden Stellen nicht angetastet, weil der Prozentsatz nicht aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Planstellen in den einzelnen rechtlich-wirtschaftlichen Ebenen, sondern aufgrund der Gesamtzahl der Planstellen in den spezifischen Berufsbildern berechnet wird.

3.2.- Ebenso unbegründet seien nach Meinung der Rekursgegnerin die in Bezug auf die Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung erhobenen Einwände betreffend den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011.

Die Verteidigung der Region weist darauf hin, dass die Regierung den vorgesehenen „Ausgleich“ unter Berufsbildern beanstandet, aufgrund dessen nach Meinung der Regierung ausschließlich dem internen Personal vorbehaltene Wettbewerbe anberaumt werden könnten (*auch wenn zugleich ausschließlich von außen zugängliche Wettbewerbe ausgeschlossen werden sollten*), weil dies dem Art. 24 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 250/2009 sowie dem Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 und somit den Grundsätzen der Angemessenheit, Unparteilichkeit und guten Führung der öffentlichen Verwaltung widerspreche.

3.2.1.- Dieser Einwand sei – wie der vorhergehende – nach Meinung der Region unbegründet.

In der Tat – so der Anwalt der Region – sei die Abweichung von der Regel des öffentlichen Wettbewerbs in besonderen, gerechtfertigten Fällen vorgesehen, gerade um die gute Führung der Verwaltung gewährleisten zu können, sofern *angemessene Auswahlkriterien* festgelegt werden und eine angemessene Balancierung zwischen öffentlichem Wettbewerb und alternativen Auswahlssystemen besteht.

Die angefochtene Regionalbestimmung – führt die Rekursgegnerin fort – ziele genau darauf ab, die einwandfreie Tätigkeit der Region auch dann zu gewährleisten, wenn aufgrund der durch die Finanzbestimmungen eingeführten Einschränkungen kein neues Personal eingestellt werden kann (z.B. wenn sich infolge von Pensionierungen oder Ausscheiden von internem Personal aus dem Dienst freie Stellen ergeben, die auch nicht durch Zuweisung von Aufgaben höheren Grades besetzt werden können).

In diesem Fall könnte der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Ausgleich unter den verschiedenen Berufsbildern das Problem der Besetzung der freien Stelle ohne Einstellung von neuem Personal lösen, indem die Ausschreibung eines internen Wettbewerbs für das betroffene Berufsbild erlaubt wird.

3.2.2.- Schließlich sei der durch die angefochtene Bestimmung eingefügte Abs. 5-ter nach dem Anwalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol in Zusammenhang mit dem darauf folgenden Abs. 5-quater auszulegen, der wie folgt lautet: „Der Prozentsatz der gemäß den Absätzen 5 und 5-ter dem Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis vorbehaltenen Stellen darf im Bezugszeitraum auf jeden Fall nicht 50 Prozent überschreiten“, so dass die Einhaltung der Mindestgrenze von 50 Prozent für die dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen gewährleistet wird.

Dadurch seien alle drei vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Bedingungen erfüllt, um ausnahmsweise vom Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs abweichen zu können, und zwar der spezifische Grund für die Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung (nämlich die Notwendigkeit, mögliche freie Stellen in spezifischen Berufsbildern ohne Einstellung von neuem Personal zu besetzen), die Festlegung genauer Auswahlkriterien und die Gewährleistung einer angemessenen Balancierung zwischen dem öffentlichen und dem alternativen internen Auswahlssystem.

4.- Kurz vor der Verhandlung hat die Region einen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie den Verfassungsgerichtshof darum ersucht, die Hauptsache in Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011 für erledigt zu erklären, da besagte Bestimmung durch Art. 7 Abs. 3 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) bereits zum Teil aufgehoben wurde, indem der die Worte „mit Ausnahme der Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst“ gestrichen wurden.

Was den Buchst. b) des genannten Art. 4 Abs. 1 anbelangt, werden im Wesentlichen die im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Ausführungen bestätigt und es wird auf die Abweisung des Rekurses bestanden, weil er unbegründet sei.

5.- Am 2. März 2012 hat der Präsident des Ministerrates Antrag auf Verzicht auf den Rekurs in Bezug auf die gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des angefochtenen Regionalgesetzes erhobenen Einwände hinterlegt und nochmals beantragt, dass die Einwände gegen den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) angenommen werden.

Zur Rechtsfrage

1.- Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) aufgeworfen, weil besagte Bestimmungen den Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung sowie den Art. 24 und 62 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 (Durchführung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen) sowie dem Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. Mai 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) widersprechen.

Der Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des genannten Regionalgesetzes sieht vor, dass im Art. 5 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) nachstehende Änderung vorgenommen wird: „Im Absatz 5 wird der nachstehende Satz hinzugefügt: ‚Weiters wird der Prozentsatz der dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen auf mindestens 50 Prozent festgelegt, mit Ausnahme der Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst.“.

Der Gesamtwortlaut des durch die vorgenannte Bestimmung geänderten Art. 5 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 lautet somit wie folgt: „Die Kriterien und die Modalitäten hinsichtlich der verschiedenen Arten des Zugangs gemäß Absatz 1 sowie die Verfahren für die Einstellung von Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis werden mit Verordnung festgelegt, nachdem die Gewerkschaften informiert wurden. Mit genannter Maßnahme werden auch die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst in der Region, die Wettbewerbsmodalitäten und die Verfahren festgelegt, die bei der Aufnahme von neuen Bediensteten anzuwenden sind. Weiters wird der Prozentsatz der dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen auf mindestens 50 Prozent festgelegt, mit Ausnahme der Berufsbilder deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst.“.

Nach dem Rekurssteller sei die angefochtene Bestimmung verfassungswidrig, weil sie für *die Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst*, eine Ausnahme zur 50-Prozent-Mindestgrenze erlaubt, die bei öffentlichen Wettbewerben für die den verwaltungsexternen Bewerbern vorzubehaltenden Stellen gilt, und somit dem Art. 24 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 150/2009 sowie dem Art. 52 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 widerspricht und auf ungerechtfertigte Weise die Grundsätze der Gleichheit und der guten Führung der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 3 und 97 der Verfassung verletzt, wobei der Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs „umgangen“ wird.

Genannte Gesetzesbestimmung widerspreche überdies dem Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil sie das Verhältnis zwischen dem den verwaltungsexternen Bewerbern und dem den internen Bewerbern vorbehaltenen Stellenanteil ändert. Somit widerspreche sie den genannten staatlichen Bestimmungen, die Ausdruck eines auf die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben abzielenden Grundsatzes der Koordinierung der öffentlichen Finanzen sind, und überschreite dadurch die Gesetzgebungsbefugnis der Region in Bezug auf die dem Staat zustehende Festlegung der Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen.

2.- Diesbezüglich ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

2.1.- Nach Einbringung des Rekurses hat die Autonome Region Trentino-Südtirol durch Art. 7 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) die angefochtene Bestimmung geändert, indem die Worte „mit Ausnahme der Berufsbilder, deren Laufbahnentwicklung mehrere rechtlich-wirtschaftliche Ebenen umfasst“ gestrichen wurden.

2.1.1.- Angesichts dieser Änderung hat die Staatsadvokatur gemäß Beschluss des Ministerrates vom 24. Februar 2012 in dem am 2. März 2012 hinterlegten Schriftsatz erklärt, in Bezug lediglich auf die gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des genannten Regionalgesetzes erhobenen Einwände auf den Rekurs zu verzichten.

2.1.2.- Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist nicht mitgeteilt worden, ob genannter Verzicht von der Region (Rekursgegnerin) angenommen wurde. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann ein von der Gegenpartei nicht ordnungsgemäß angenommener Verzicht zwar nicht zum Erlöschen des Verfahrens, jedoch zusammen mit anderen Elementen aufgrund des fehlenden Rechtsschutzinteresses des Rekursstellers zu einer Erklärung über den Wegfall des Streitgegenstandes führen (u.a. Erkenntnisse Nr. 320/2008 und Nr. 451/2007; Beschluss Nr. 126/2010).

2.2.- Im vorliegenden Fall wurde die angefochtene Regionalbestimmung in der Zwischenzeit nicht angewandt; außerdem entspricht deren derzeit geltende Wortlaut den Erfordernissen des Rekursstellers, der deshalb kein Interesse mehr zum Rekurs hat, so dass die Hauptsache für erledigt zu erklären ist. Dies gilt allerdings nur für die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011.

3.- Mit demselben Rekurs beanstandet der Präsident des Ministerrates auch den Buchst. b) des Art. 4 Abs. 1 desselben Regionalgesetzes für den Teil, in dem nach Abs. 5 des Art. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 der Abs. 5-ter eingefügt wird.

Dieser sieht Nachstehendes vor: „Um freie Stellen in spezifischen Berufsbildern zu besetzen, ohne neues Personal einzustellen, können höchstens 50 Prozent der aufgrund öffentlicher Auswahlverfahren im vorhergehenden Dreijahreszeitraum besetzten Stellen durch interne Wettbewerbe zugewiesen werden. Zu diesen Wettbewerben ist das Personal zugelassen, das die in der Verordnung betreffend die Modalitäten für den Zugang zum Dienst und im Tarifvertrag vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. (...) Die Einhaltung genannten Prozentsatzes kann auch durch Ausgleich unter den verschiedenen Berufsbildern gewährleistet werden.“

Dies verletze die Art. 3, 97 und 117 Abs. 3 der Verfassung.

In der Tat stelle die angefochtene Regionalbestimmung – in der festgelegt wird, dass die Einhaltung der 50-Prozent-Mindestgrenze für die durch externe Wettbewerbe zu vergebenden Stellen auch durch Ausgleich unter den verschiedenen Berufsbildern möglich ist (in Abweichung von den genannten Art. 24 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 250/2009 und Art. 53 (recte: 52) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001) – eine wesentliche Ausnahme zu dem in der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verankerten Grundsatz dar, nach dem höchstens 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Stellen durch internen Wettbewerb besetzt werden können.

Der Anwalt der Region hebt hervor, dass diese Regelung die gute Führung der Verwaltung gewährleiste und gleichzeitig *angemessene Auswahlkriterien* sowie – aufgrund des darauf folgenden Abs. 5-*quater* – auch die Einhaltung der 50-Prozent-Mindestgrenze für die dem Zugang von außen vorbehaltenen Stellen garantiert, wenn – wie derzeit – wegen der durch die Finanzbestimmungen eingeführten Einschränkungen kein neues Personal eingestellt werden kann.

3.1.- Die Frage der Verfassungsmäßigkeit genannter Bestimmung ist in Bezug auf die Grundsätze der Angemessenheit, Effizienz und guten Führung der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 3 und 97 der Verfassung begründet.

3.1.1.- Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof mehrmals hervorgehoben, dass *die Möglichkeit für den Gesetzgeber, Ausnahmeregelungen zum Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbes einzuführen, streng begrenzt werden muss, da solche Ausnahmen nur dann für rechtmäßig erachtet werden können, wenn sie zur guten Führung der Verwaltung beitragen und sofern spezifische und besondere Erfordernisse des öffentlichen Interesses bestehen* (u.a. Erkenntnisse Nr. 195/2010, Nr. 150/2010, Nr. 100/2010 und Nr. 293/2009). *In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof überdies die Gesetzmäßigkeit willkürlicher Einschränkungen der Teilnahme an den Auswahlverfahren ausgeschlossen und erklärt, dass der öffentliche Wettbewerb einen möglichst weiten Anwendungsbereich haben soll, so dass nicht nur verwaltungsfremde Personen eingestellt, sondern auch bereits Dienst leistende Bedienstete neu eingestuft und das ursprünglich nicht mittels Wettbewerb eingestellte außerplanmäßige Personal in den Stellenplan aufgenommen werden können* (Erkenntnisse Nr. 150/2010, Nr. 293/2009 und Nr. 205/2004) (Erkenntnis Nr. 68/2011).

3.1.2.- Was die angefochtene Bestimmung anbelangt, ist auch die Tatsache irrelevant, dass für den Aufstieg in der Laufbahn die Voraussetzung der bereits erfolgten Einstellung bei der Zugehörigkeitsverwal-

tung mittels öffentlichen Wettbewerbs erfüllt sein muss. Dies gilt auch für die von der Verteidigung der Region dargelegte Ausführung, dass wegen der durch die Finanzbestimmungen eingeführten Einschränkungen kein neues Personal eingestellt werden kann.

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass der Aufstieg im öffentlichen Dienst – wie der Verfassungsgerichtshof mehrmals erklärt hat – grundsätzlich mittels Wettbewerb erfolgen muss (zuletzt Erkenntnis Nr. 30/2012) und dass es überdies – was die Möglichkeit eines Stellenvorbehalts für das interne Personal und einer Abweichung vom Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs anbelangt – irrelevant ist, ob für den Aufstieg in der Laufbahn u.a. die Voraussetzung der vorherigen Aufnahme bei der Zugehörigkeitsverwaltung mittels öffentlichen Wettbewerbs vorgesehen wird, zumal es sich offensichtlich um einen Wettbewerb für die Aufnahme in einen anderen und niedrigeren Funktionsrang als in den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Funktionsrang handelt (Erkenntnis Nr. 30/2012).

3.1.3.- Die herangezogenen besonderen Verhältnisse bei der Region, die die angefochtene Bestimmung legitimieren sollten, stellen nur abstrakte und teilweise widersprüchliche Absichtserklärungen dar, mit denen auf jeden Fall eine den Grundsatz der guten Führung der Verwaltung verletzende Bestimmung nicht gerechtfertigt werden kann. Die Einleitung von nur dem internen Personal vorbehaltenen Auswahlverfahren (mit denen höchstens 50 Prozent der „aufgrund öffentlicher Auswahlverfahren im vorhergehenden Dreijahreszeitraum besetzten“ Stellen gedeckt werden können) zusammen mit der nicht erfolgten Durchführung der Wettbewerbe für die verwaltungsexternen Bewerber verletzt die Bezugsbestimmung (Art. 52 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001), laut der *die Verwaltung die Möglichkeit hat, dem internen Personal, das die für den Zugang von außen erforderlichen Bildungsabschlüsse besitzt, höchstens 50 Prozent der ausgeschriebenen Stellen vorzubehalten*. Auch ist es nicht denkbar, dass für die Berechnung des auf die internen Auswahlverfahren anzuwendenden prozentuellen Stellenvorbehalts die in der Vergangenheit mittels öffentlichen Wettbewerbs ausgeschriebenen Stellen berücksichtigt werden, weil sich die Höchstgrenze von 50 Prozent der ausgeschriebenen Stellen, die gemäß genannter Bezugsbestimmung dem internen Personal vorbehalten werden können, auf Wettbewerbe beziehen muss, die sie zum Zeitpunkt ihrer Anberaumung vorsehen, denn im gegenteiligen Fall würde sie den Art. 3 und 97 der Verfassung widersprechen. Für genannte Berechnung ist es nämlich nicht möglich, bereits durchgeführte Wettbewerbe rückwirkend zu berücksichtigen. Sollten dann gleichzeitig mit den dem internen Personal vorbehaltenen Auswahlverfahren auch Wettbewerbe ausgeschrieben werden, an denen auch verwaltungsexterne Personen teilnehmen können, so wäre die Ausgangsvoraussetzung widerlegt, nach der die Haushaltseinschränkungen die Einstellung von neuem Personal ausschließen, und es würde jedenfalls ein von genannter Bestimmung nicht geregeltes Verfahren eingeleitet.

Schließlich verletzt das Kriterium des „Ausgleichs“ des dem internen Personal vorbehaltenen 50-Prozent-Stellenanteils unter dem gesamten Personal den Grundsatz der guten Führung der Verwaltung, weil eine solche undifferenzierte Berechnung einen Vorbehalt der Stellen in den höheren Berufsbildern zugunsten des internen Personals und die Anberaumung öffentlicher Wettbewerbe nur für die niedrigsten Funktionsränge und Aufgabenbereiche nach sich ziehen könnte.

3.2.- Da durch die angefochtene Bestimmung aus den oben erwähnten Gründen die Art. 3 und 97 der Verfassung verletzt werden, ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 4/2011 für den Teil, in dem nach Art. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 der Abs. 5-ter eingefügt wird, begründet.

4.- Der in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung hinsichtlich des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 4/2011 erhobene Einwand ist nicht mehr relevant.

Aus diesen Gründen
erklärt
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 5-ter des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens), der durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) eingefügt wurde;

2) die Hauptsache in Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 4/2011 für erledigt.
So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 2. April 2012.

Gez.:

Franco GALLO, Präsident
Paolo Maria NAPOLITANO, Verfasser
Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 12. April 2012 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gez.: MELATTI